



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

GAÄ
Untere Abfallbehörden
LBEG

Bearbeitet von
Charlotte Goletz

nachrichtlich:
NGS
ZUS AGG

E-Mail-Adresse:
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62800/050-0067-001	(0511) 120-3253	12.11.2018

Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes: Einstufung von mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspänen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat in ihrer 110. Sitzung die „Vollzugshinweise zur abfallrechtlichen Einstufung von mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspänen“ zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Anwendung empfohlen. In Umsetzung dieser Vollzugshinweise gebe ich die folgenden Hinweise zur Abfalleinstufung und bitte um Unterrichtung der betroffenen Abfallerzeuger in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Besonders weise ich auf den letzten Absatz des Erlasses zum Übergangszeitraum hin. Zur Einstufung im Einzelnen:

1. Kühlschmierstoffe (KSS) werden je nach Beschaffenheit den durchweg als gefährlich eingestuften Abfallarten mit den Abfallschlüsseln 12 01 06* bis 12 01 10* (Bearbeitungsöle und -emulsionen) zugeordnet. Metallspäne für sich genommen werden nicht gefährlichen Abfallarten mit den Abfallschlüsseln 12 01 01 bis 12 01 04 zugeordnet.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

2. Bei der mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen unter Verwendung von KSS fallen jedoch KSS-verunreinigte Metallspäne als Abfall an, der i. d. R. als Gemisch einer liquiden Phase (KSS) und einer festen Phase (Metallspänen) in Behältern gesammelt, gelagert und transportiert wird. Diese gemischte Charge wird durch die gemäß AVV als gefährlich eingestufte Abfallart mit dem Abfallschlüssel 12 01 18* hinsichtlich Herkunft, Metallkomponenten und dem einstufigsrelevantem Gehalt an Öl oder Ölemulsion am besten charakterisiert und ist - außer in den Fällen nach Nummer 3 dieses Erlasses - zu verwenden. Nach der Systematik der AVV werden ölhaltigen Abfällen, bei denen das Öl oder die Ölemulsion in flüssiger Form vorliegt und nicht in eine Matrix eingebunden ist, ausnahmslos Abfallschlüssel für Abfallarten zugeordnet, die als gefährlich eingestuft sind (vgl. z. B. Abfallgruppe 13 05).

3. Durch geeignete physikalische Verfahren kann das Abfallgemisch am Ort der Entstehung in eine feste (Späne) und eine liquide, ölhaltige Phase (KSS) getrennt werden. Dies kann durch Zentrifugieren, Pressen oder ausreichend langes Abtropfenlassen z. B. in einem Spänelager erreicht werden.

Findet ein derartiges Verfahren Anwendung und ist darüber hinaus keine liquide Phase im Verhältnis der abgetrennten Metallspäne feststellbar sowie den Umständen zufolge davon auszugehen, dass lediglich Restanhaftungen von KSS an den Metallspänen vorhanden sind, die nicht mehr abtropfen können, gilt Folgendes: Die abgetrennten Metallspäne können als nicht gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 12 01 01 bis 12 01 04) und die abgetrennte liquide Phase (KSS) separat als gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 12 01 06* bis 12 01 10*) entsorgt werden.

4. Soweit eine entsprechende Aufbereitung vor Ort nicht erfolgt, bitte ich die Abfallerzeuger auf Folgendes hinzuweisen:

Sollten abfallerzeugende Betriebe durch die Umsetzung der o. g. Vorgabe zur Abfalleinstufung erstmals zum Kreis derer gehören, die mit gefährlichen Abfällen umgehen, sind diese darauf hinzuweisen, dass für die Entsorgung von gefährlichen nachweispflichtigen Abfällen das elektronische Nachweisverfahren anzuwenden ist. Der Abfallerzeuger muss bei der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall) registriert sein und technisch die Anforderungen an die elektronische Nachweis- und Registerführung abbilden. Für Sammler und Beförderer dieser Abfälle besteht in diesen Fällen eine Erlaubnispflicht nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zur Umstellung auf die Aufbereitungsverfahren bzw. die andernfalls erforderliche Nachweisführung für die KSS-verunreinigten Metallspäne und mit Blick auf etwaige Anpassungen in den Entsorgungswegen kann ein Umstellungszeitraum bis zum 31.03.2019 eingeräumt werden.

Im Auftrage



Charlotte Goletz

